

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1997	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 97	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999</b> ..... <i>GVBl. II 43-66</i>	418
18. 12. 97	<b>Haushaltsbegleitgesetz des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 323-26, 323-109, 323-111, 323-107, 300-5, 330-10, 881-17, 305-5, 334-7, 320-20, 320-73, 34-20, 26-5, 71-5, 71-6, 71-12 und 323-59</i>	429
18. 12. 97	<b>Gesetz über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer</b> ... <i>GVBl. II 41-20</i>	441
18. 12. 97	<b>Finanzausgleichsänderungsgesetz</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 41-16; GVBl. II 41-21</i>	442
18. 12. 97	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen und des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 316-11, 316-9</i>	444
16. 12. 97	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 22-5</i>	445
16. 12. 97	<b>Jugendbildungsförderungsgesetz</b> ..... <i>GVBl. II 73-16</i>	449
12. 12. 97	<b>Hessisches Altenpflegegesetz (HALtPflG)</b> ..... <i>GVBl. II 353-48</i>	452
11. 12. 97	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO –MWVL)</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 305-37</i>	458

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für die Haushaltsjahre 1998 und 1999\*)**

Vom 18. Dezember 1997

§ 1

**Anlage** Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe für das Haushaltsjahr  
1998 auf **38 199 487 500 Deutsche Mark**  
1999 auf **38 617 332 100 Deutsche Mark**  
festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig, soweit nicht durch Haushaltsvermerke eine davon abweichende Regelung besteht. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, das Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(5) Die Ansätze der Ausgabetitelgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenwirken mit den

betroffenen Ressorts in weiteren Bereichen der Landesverwaltung Budgetierungen nach dem „Neuen Steuerungsmodell“ zuzulassen, sofern die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen geschaffen sind.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 im Rahmen der Bauunterhaltungspauschalen gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Gruppe 519.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens sie-

\* ) GVBl. II 43-66

ben Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen des Landes liegt. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

#### § 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

#### § 7

(1) Freie und freiwerdende Stellen dürfen mit Ausnahme der Stellen für Referendarinnen oder Referendare, Anwärtinnen oder Anwärter, Auszubildende sowie kostenneutraler Stellen vorläufig nicht wiederbesetzt werden. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen. Für die Freigabe von Stellen im Einzelplan 01 – Hessischer Landtag – und im Einzelplan 11 – Hessischer Rechnungshof – ist das Präsidium des Landtags zuständig. Außerdem sind in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 jeweils 850 Stellen einzusparen und im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das

Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 422 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

#### § 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabwendbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen umzuwandeln bzw. zu heben, soweit dies durch die Versetzung der Bediensteten in Folge der Eingliederung des Landespersonalamtes Hessen erforderlich wird.

(3) Ministerien, die mit mehreren Kapiteln ihres Geschäftsbereichs am Modellversuch zur Personalkostenbudgetierung teilnehmen, werden ermächtigt, Plan-/Stellen aus budgetierten Kapiteln in andere budgetierte Kapitel desselben Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

#### § 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

#### § 10

(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder Richterin oder ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als zwölf Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabwendbares Bedürfnis, die Planstelle der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann für diese Beamtin oder Richterin oder diesen Beamten oder Richter frühestens zwölf Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht

werden. Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Wird die Beamtin oder Richterin oder der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist sie oder er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle ihrer oder seiner Besoldungsgruppe bei ihrer oder seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen. Solange sie oder er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministeriums der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter, Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(5) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(6) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 7 vorliegen, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend für Beamtinnen oder Richterinnen sowie für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 50 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(7) Werden Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1998 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffent-

liches Interesse daran besteht, Bewerberinnen oder Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird das zuständige Ministerium ermächtigt, für diese Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter frühestens sechs Monate nach Beginn ihrer Beurlaubung Leerstellen der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe der Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. In besonders begründeten Einzelfällen des § 12 Abs. 3 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen ausnahmsweise ein personeller Ausgleich durch sofortige Ausbringung einer Leerstelle zugelassen werden. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten entsprechend.

(8) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einer Beamtin, Richterin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, frühestens sechs Monate nach Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. In besonders begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen ausnahmsweise die sofortige Ausbringung einer Leerstelle zugelassen werden. Die Ausbringung von Leerstellen kann nur in Betracht kommen, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werden den Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen können im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen genehmigter Förderkonzepte vorfinanziert werden. Nicht durch Einnahmen der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind im Rahmen

der genehmigten Förderkonzepte als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

#### § 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je Quadratmeter veräußert werden. Das gleiche gilt für die Abgabe von Grundstücken zum Bau von Radwegen mit straßenunabhängiger Führung und für den Bau von Fernradwanderrouten.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familienförderung zulassen, daß landeseigene Grundstücke Gebietskörperschaften und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden; dabei muß sichergestellt sein, daß die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer, die regelmäßig mindestens 30 Jahre betragen soll, dienen. Bei anerkannt gemeinnützigen Trägern muß ferner sichergestellt sein, daß die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen zulassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis

171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(5) Für ein Grundstück kann nur jeweils eine der in Abs. 1 bis 4 geregelten Verbilligungen in Anspruch genommen werden.

(6) Beim Erwerb landeseigener Grundstücke durch Gebietskörperschaften kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gewährt werden, wenn 20 vom Hundert des Kaufpreises beim Abschluß des Kaufvertrages, spätestens bei Auflassung gezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 3 Millionen Deutsche Mark im Einzelfall beträgt.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zulassen, daß bebaute und unbebaute Grundstücke für Hochschulen an Gebietskörperschaften um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden.

#### § 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1998 und 1999 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe der Haushaltsjahre 1998 und 1999 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steuerertrag sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabwendbarer Mehrausgaben in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 1 Milliarde Deutsche Mark begrenzt.

#### § 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 bis zum Betrag von jeweils 10 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 bis zum Betrag von jeweils 10 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), beihil-

feberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von jeweils 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 bis zur Höhe von jeweils 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618, 1622), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 80 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

#### § 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von jeweils 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

#### § 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von jeweils 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von jeweils 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von jeweils 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident  
Eichel

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Starzacher

**Haushaltsplan 1998**

**Teil I Haushaltsübersicht**

**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Epl. Bezeichnung	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Steuern und steuerähnliche Abgaben																											
1																											
2																											
01 Hessischer Landtag	-	187 000	-	-	-	-	-	-	187 000	46 359 200	4 984 800	11 043 000	-	-	998 200	-	63 385 200	-	-	998 200	-	-	63 385 200	-	-	-	-
02 Hessischer Ministerpräsident	-	589 800	-	300 000	580 000	580 000	1 463 800	59 610 700	17 706 200	7 888 500	46 000	2 422 300	-	-	87 673 700	-	-	-	-	87 673 700	-	-	87 673 700	-	-	-	-
03 Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 800 000	350 140 700	93 893 600	78 780 500	526 614 800	1 907 531 800	341 811 000	125 720 400	7 069 000	109 249 100	52 102 800	2 543 484 100	-	-	2 016 989 300	-	-	-	-	2 543 484 100	-	-	2 543 484 100	-	-	-	-
04 Hessisches Kultusministerium	-	4 117 200	6 822 400	1 100 000	12 039 600	4 090 594 200	87 659 600	340 749 300	50 000	4 524 237 000	-	-	-	-	4 512 197 400	-	-	-	-	4 524 237 000	-	-	4 524 237 000	-	-	-	-
05 Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	-	700 582 700	3 201 300	1 820 000	705 604 000	911 803 300	354 827 300	80 911 900	3 110 000	14 830 700	-	-	-	-	1 362 043 200	-	-	-	-	14 830 700	-	-	1 362 043 200	-	-	-	-
06 Hessisches Ministerium der Finanzen	-	143 343 100	94 991 600	107 041 000	346 375 700	757 960 100	143 711 000	3 575 300	55 460 500	8 724 400	61 000 000	1 030 431 300	-	-	685 055 600	-	-	-	-	8 724 400	-	-	1 030 431 300	-	-	-	-
07 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	-	136 464 800	690 304 700	404 576 000	1 231 345 500	381 335 300	113 288 700	911 314 300	196 102 700	327 719 600	-	-	-	-	1 909 817 600	-	-	-	-	327 719 600	-	-	1 909 817 600	-	-	-	-
08 Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	267 000 000	53 630 100	75 443 000	253 291 800	649 364 900	229 635 000	133 905 100	886 159 500	15 319 000	233 567 400	156 086 200	1 654 672 200	-	-	1 005 307 300	-	-	-	-	233 567 400	-	-	1 654 672 200	-	-	-	-
11 Hessischer Rechnungshof	-	171 400	-	-	171 400	23 342 900	6 089 600	4 100	198 000	-	-	-	-	-	29 463 200	-	-	-	-	198 000	-	-	29 463 200	-	-	-	-
14 Versorgung	-	1 315 000	95 876 800	530 000	97 721 800	2 343 705 000	34 700	20 450 000	-	-	-	-	-	-	2 364 189 700	-	-	-	-	-	-	-	2 364 189 700	-	-	-	-
15 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	-	87 620 700	317 790 300	142 362 500	547 773 500	1 647 311 800	331 305 200	771 127 100	1 939 000	190 127 100	-	-	-	-	2 940 308 400	-	-	-	-	190 127 100	-	-	2 940 308 400	-	-	-	-
16 Wiedergutmachung	-	8 400	47 344 300	-	47 352 700	-	272 600	111 554 600	-	-	-	-	-	-	111 827 200	-	-	-	-	-	-	-	111 827 200	-	-	-	-
17 Allgemeine Finanzverwaltung	25 268 710 000	350 335 700	12 390 000	7 010 802 100	32 642 237 800	613 102 500	48 414 100	7 724 281 000	876 000	1 187 589 000	276 435 800	17 292 012 700	-	-	15 350 225 100	-	-	-	-	1 187 589 000	-	-	17 292 012 700	-	-	-	-
18 Staatliche Hochbaumaßnahmen	-	-	-	100 416 000	100 416 000	-	65 881 000	9 200 000	494 665 000	94 723 000	-	664 469 000	-	-	564 053 000	-	-	-	-	94 723 000	-	-	664 469 000	-	-	-	-
19 Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	-	692 075 900	270 198 300	189 535 100	1 151 809 300	-	1 173 700	522 887 300	-	582 075 100	-	1 106 136 100	-	-	45 673 200	-	-	-	-	582 075 100	-	-	1 106 136 100	-	-	-	-
21 Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	-	48 981 700	64 173 000	26 849 000	140 003 700	248 024 800	61 514 900	190 474 700	-	16 454 300	-	515 160 500	-	-	375 156 800	-	-	-	-	16 454 300	-	-	515 160 500	-	-	-	-
<b>Insgesamt:</b>	<b>25 539 510 000</b>	<b>2 569 564 200</b>	<b>1 772 729 300</b>	<b>8 317 684 000</b>	<b>38 199 487 500</b>	<b>13 260 316 600</b>	<b>9 163 353 800</b>	<b>11 708 141 000</b>	<b>774 587 200</b>	<b>2 773 862 100</b>	<b>519 226 800</b>	<b>38 199 487 500</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>38 199 487 500</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2 773 862 100</b>	<b>519 226 800</b>	<b>38 199 487 500</b>	<b>38 199 487 500</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

**Haushaltsplan 1998****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1998 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1999 DM	2000 DM	2001 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag .....	-	-	-	-	-
02	Hessischer Ministerpräsident .	11 871 100	5 375 100	6 496 000	-	-
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz .....	155 421 000	66 003 000	46 943 000	18 793 000	23 682 000
04	Hessisches Kultusministerium	52 530 000	11 950 000	11 240 000	12 210 000	17 130 000
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten .....	15 045 000	4 265 000	3 170 000	2 670 000	4 940 000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen .....	34 494 000	7 738 800	6 688 800	6 688 800	13 377 600
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung .....	300 215 700	168 550 700	84 665 000	35 550 000	11 450 000
08	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit .....	166 055 000	88 955 000	36 200 000	25 700 000	15 200 000
11	Hessischer Rechnungshof ....	-	-	-	-	-
14	Versorgung .....	-	-	-	-	-
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst .....	36 120 000	30 320 000	5 800 000	-	-
16	Wiedergutmachung .....	-	-	-	-	-
17	Allgemeine Finanzverwaltung	792 025 000	234 275 000	207 450 000	159 400 000	190 900 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen .....	1 116 350 000	459 900 000	387 000 000	207 800 000	61 650 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues .....	335 702 000	130 230 000	117 380 000	81 092 000	7 000 000
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .....	28 860 000	12 150 000	10 850 000	4 360 000	1 500 000
		3 044 688 800	1 219 712 600	923 882 800	554 263 800	346 829 600





**Haushaltsplan 1999****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1999	2000	2001	2002	spätere Jahre
			DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	
01	Hessischer Landtag .....	-	-	-	-	-	
02	Hessischer Ministerpräsident .	10 496 000	7 496 000	3 000 000	-	-	
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz .....	170 506 000	71 108 000	46 103 000	21 753 000	31 542 000	
04	Hessisches Kultusministerium	1 850 000	1 850 000	-	-	-	
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten .....	13 200 000	3 840 000	2 440 000	2 440 000	4 480 000	
06	Hessisches Ministerium der Finanzen .....	29 893 500	5 998 400	5 998 400	5 998 400	11 898 300	
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung .....	288 680 300	160 974 700	80 955 600	35 300 000	11 450 000	
08	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit .....	156 670 000	77 275 000	36 965 000	26 465 000	15 965 000	
11	Hessischer Rechnungshof .....	-	-	-	-	-	
14	Versorgung .....	-	-	-	-	-	
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst .....	31 620 000	27 820 000	3 800 000	-	-	
16	Wiedergutmachung .....	-	-	-	-	-	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	728 950 000	202 400 000	199 650 000	151 000 000	175 900 000	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen .....	532 460 000	158 080 000	171 700 000	117 480 000	85 200 000	
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues .....	308 202 000	127 230 000	117 380 000	56 592 000	7 000 000	
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .....	28 260 000	12 650 000	10 250 000	4 360 000	1 000 000	
		2 300 787 800	856 722 100	678 242 000	421 388 400	344 435 300	

**Gesamtplan 1998/1999****Teil II Finanzierungsübersicht**

	<u>1998</u>	<u>1999</u>
	– Mio. DM –	
<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Ausgaben</b> .....	32 736,5	33 463,8
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages, haushaltstechnische Verrech- nungen)		
<b>2. Einnahmen</b> .....	31 093,8	32 346,2
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)		
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....	– 1 642,7	– 1 117,6
<b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b> .....	<b>1 597,4</b>	<b>1 089,4</b>
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	6 382,0	5 568,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	4 784,6	4 478,6
<b>2. Abwicklung der Vorjahre</b> .....	<b>0,1</b>	–
2.1. Einnahmen aus Überschüssen .....	0,1	–
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	–	–
<b>3. Rücklagenbewegung</b> .....	<b>45,2</b>	<b>28,2</b>
3.1. Entnahmen aus Rücklagen .....	47,7	30,7
3.2. Zuführungen an Rücklagen .....	2,5	2,5
<b>4. Haushaltstechnische Verrechnungen</b> .....	–	–
4.1. Einnahmenseite .....	675,9	672,4
4.2. Ausgabenseite .....	675,9	672,4
<b>5. Finanzierungssaldo (Saldo 1 bis 4)</b> .....	<b>1 642,7</b>	<b>1 117,6</b>

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

**Gesamtplan 1998/1999****Teil III Kreditfinanzierungsplan**

	<u>1998</u>	<u>1999</u>
	– Mio. DM –	
<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>		
<b>I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</b> .....	<b>6 382,0</b>	<b>5 568,0</b>
<b>II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b> .....	<b>4 784,6</b>	<b>4 478,6</b>
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger		
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen		
3. Ausgleichsforderungen		
4. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen		
5. Sonstige Tilgungen		
<b>III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b> .....	<b>1 597,4</b>	<b>1 089,4</b>
<b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>		
<b>I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>35,8</b>	<b>34,5</b>
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 28)	22,5	19,5
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaus (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09)	13,0	15,0
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03 – 311 16)	0,3	–
4. Ersatzwohnraumbeschaffung für Bundesstraßenverdrängte ... (Kap. 19 03 – 311 23)	–	–
5. Wohnraumversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern ... (Kap. 19 03 – 311 73)	–	–
6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ... (Kap. 19 04 – 311 06)	–	–
<b>II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>68,0</b>	<b>80,0</b>
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01)	68,0	80,0
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 – 581 07)	–	–
<b>III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>– 32,2</b>	<b>– 45,5</b>

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Haushaltsbegleitgesetz des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999

Vom 18. Dezember 1997

#### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

##### § 1

Das Hessische Reisekostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Reisekostenvergütung steht nur zu, wenn die geltend gemachten Aufwendungen hundert Deutsche Mark übersteigen. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf Reisekostenvergütung wegen Ablaufs der Frist nach Abs. 5 innerhalb von zwei Monaten entfallen würde.“

2. § 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 15),“

3. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

4. § 8 wird aufgehoben.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

##### „§ 9

##### Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß bei einer Abwesenheit von vierundzwanzig Stunden an einem Kalendertag das Tagesgeld neununddreißig Deutsche Mark beträgt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es wird außerdem nicht gewährt, wenn wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln oder der Ausübung von Dienstgeschäften keine Übernachtungskosten durch die Inanspruchnahme einer Unterkunft entstehen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Übernachtung ohne nachgewiesene Übernachtungskosten beträgt neununddreißig Deutsche Mark.“

- c) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um neun Deutsche Mark zu kürzen.“

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist

1. vom Tagesgeld (§ 9) für das Frühstück zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je vierzig vom Hundert,

2. von der Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je fünf- undzwanzig vom Hundert,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzuhalten.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

##### „§ 15

##### Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen

Bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Unterkunft und bei Dienstgängen von mindestens acht Stunden Dauer die nachgewiesenen Auslagen für Verpflegung bis zu acht Deutsche Mark ersetzt.“

9. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinargerichts ausführt, wird für die Fahrkostenerstattung mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 9 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2, § 12)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 9, 10 Abs. 2, § 12)“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerhinweis gestrichen.

11. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für das Reisekostenrecht zuständige Ministerin oder der für das Reisekostenrecht zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 6, 9, 10 Abs. 2 und § 15 festgelegten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten Verhältnissen anzupassen.“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 323-26

## § 2

## Übergangsvorschrift

Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Januar 1998 begonnen und an diesem Tag oder später beendet werden, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

**Artikel 2<sup>1)</sup>**  
**Änderung des Hessischen**  
**Umzugskostengesetzes**

## § 1

Das Hessische Umzugskostengesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden Nr. 1 bis 3.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
    - bb) Nr. 3 und 4 werden aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „andere Auslagen (§ 9)“ durch die Angabe „Maklergebühren (§ 9)“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 9 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

## Maklergebühren

Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage werden erstattet.“

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete vierundzwanzig vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten fünfzig vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 6,3 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie auch nach dem Um-

zug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

6. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Trennungsgeld wird gewährt

      1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d,
      2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, soweit Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienort versetzt werden, und Abs. 4, soweit er die Gleichstellung der Beauftragung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit einer Abordnung betrifft,

für die Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Fortführung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.“
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1081), geändert durch Verordnung vom 16. April 1993 (BGBl. I S. 492)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1883)“ ersetzt.“
8. In § 17 werden die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ und die Worte „Ministerium der Justiz“ durch die Worte „Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

## § 2

## Übergangsvorschriften

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor dem 1. Januar 1998 zugesagt worden, wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach bisherigem Recht gewährt, wenn der Umzug bis zum 30. Juni 1998 beendet ist.

(2) Eine vor dem 1. Januar 1998 erteilte Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung gilt fort.

(3) Eine vor dem 1. Januar 1998 erteilte Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4 in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung gilt mit der Maßgabe fort,

daß § 5 Abs. 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung anzuwenden ist.

(4) Der vor dem 1. Januar 1998 nach § 9 Abs. 2 in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung gewährte Auslagenersatz wird bis längstens 30. September 1998 weitergewährt, sofern zusätzlicher Unterricht notwendig ist.

(5) Die Höhe der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 bestimmt sich in der Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Beträgen der Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322).

### Artikel 3<sup>a)</sup>

#### Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

##### § 1

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 11 und 12 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 13 und 14 werden Nr. 11 und 12.

b) In Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 13“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 11“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Ablauf dieser Frist wird als Trennungsgeld Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Berechtigte, die

a) mit ihren Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben oder

b) mit Verwandten bis zum vierten Grad, Schwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren oder

c) mit Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen,

die Wohnung (§ 10 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes)

beibehalten und getrennten Haushalt führen, erhalten 24,30 DM;

2. Berechtigte, die ihre Wohnung (§ 10 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) beibehalten, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllen, erhalten 16,50 DM;

3. Berechtigte, die ihre Unterkunft beibehalten und die Voraussetzungen nach den Nr. 1 und 2 nicht erfüllen oder die bei einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 das Umzugsgut unterstellen müssen, erhalten 11,70 DM.

§ 12 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Dienstreisen, für die das Tagegeld bei einer Abwesenheit von vierundzwanzig Stunden an einem Kalendertag zusteht oder ohne Anwendung des § 12 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zustehen würde,“

b) In Nr. 6 werden die Worte „nach den §§ 5 und 5a“ gestrichen.

4. § 5a wird aufgehoben.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Reisekostengesetzes ist nicht anzuwenden.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „0,20 DM“ durch die Angabe „0,25 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Berechtigte in Ausbildung, die nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Ausbildungs- oder Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht zuzumuten ist, erhalten fünfundvierzig vom Hundert des nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 zustehenden Trennungsreise- und Trennungstagegeldes.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden Berechtigte in Ausbildung auf ihren Wunsch einer entfernteren Stammdienststelle, Ausbildungsstelle oder Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenaus-

<sup>a)</sup> Ändert GVBl. II 323-111

bildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 [GVBl. I S. 74], zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1996 [GVBl. I S. 320]) überwiesen, wird Trennungsgeld nur insoweit gewährt, als es bei einer Überweisung zur vorgesehenen Stammdienststelle, Ausbildungs- oder nächstgelegenen Wahlstation gleicher Art zugestanden hätte."

- d) In Abs. 6 wird das Wort „Wahlstation“ durch die Worte „Ausbildungs- oder Wahlstation“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Wahlstationen“ durch die Worte „Ausbildungs- oder Wahlstationen“ ersetzt.

## § 2

### Übergangsvorschriften

(1) Am 31. Dezember 1997 vorhandene Berechtigte mit Anspruch auf Reisebeihilfe nach § 5a in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erhalten die Reisebeihilfe bis zum Ende ihrer Verwaltungshilfe im Beitrittsgebiet, längstens bis zum 31. Dezember 1998, weiter.

(2) Am 1. Januar 1998 in Ausbildung befindliche Berechtigte erhalten das nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zustehende Trennungstagegeld bis zum Ende ihrer Ausbildung weiter.

(3) Am 1. Januar 1998 nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung gewährtes Trennungsgeld wird längstens bis zum 31. Dezember 1998 weitergewährt.

(4) Vor dem 1. Januar 1998 nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung erfolgte Bewilligungen von Trennungsgeld gelten fort.

## Artikel 4<sup>1)</sup>

### Änderung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung

#### § 1

Die Hessische Auslandsreisekostenverordnung vom 5. August 1993 (GVBl. I S. 367) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes bestimmt sich bei Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit an einem Kalendertag von 24 Stunden das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung

des Bundes vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 468), mit der Maßgabe, daß die Sätze des Auslandsübernachtungsgeldes mit Nachweis der Übernachtungskosten nicht zustehen. Für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit an einem Kalendertag von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden, beträgt das Auslandstagegeld 80 vom Hundert, von mindestens acht Stunden 40 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Hessischen Reisekostengesetzes ist nicht anzuwenden. Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium gibt die nach Satz 1 jeweils geltenden Sätze bekannt.

(2) Für Übersee- und Außengebiete, für die kein Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld festgesetzt wurde, gilt das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld des Mutterlandes. Für Länder, für die kein Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld festgesetzt ist, steht Tage- und Übernachtungsgeld nach den §§ 9 und 10 des Hessischen Reisekostengesetzes zu.

(3) Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 vom Hundert des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise zu kürzen."

- In § 6 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 281)“ ein Komma und folgende Angabe eingefügt: „geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738)“.

## § 2

### Übergangsvorschrift

Auf vor dem 1. Januar 1998 begonnene Auslandsdienstreisen ist das bisherige Recht anzuwenden.

## Artikel 5<sup>2)</sup>

### Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 31 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655), erhält folgende Fassung:

#### „§ 31

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen nach Anhörung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen die Budgets und die Pflegesätze für den Maßregelvollzug fest und

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 323-107  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 300-5



erläßt die Verwaltungsvorschriften über das Abrechnungsverfahren.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen durch Rechtsverordnung

1. die Grundlagen der Ermittlung der Budgets und der Pflegesätze der Maßregelvollzugseinrichtungen zu regeln und
2. Vorschriften über
  - a) die Abrechnung,
  - b) den Ausgleich von Mehr- und Mindererlösen,
  - c) die Genehmigung der Budgets und der Pflegesätze

zu erlassen.

(3) Die Pflegesätze und die Regelungen über das Abrechnungsverfahren werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht."

#### Artikel 6<sup>9)</sup>

##### Änderung des Investitionsfondsgesetzes

In § 3 Satz 1 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 476), wird die Zahl 550 durch die Zahl 500 ersetzt.

#### Artikel 7<sup>7)</sup>

##### Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

§ 39 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), erhält folgende Fassung:

„(1) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist unter den Voraussetzungen des Art. 14 des Grundgesetzes zu leisten, wenn auf Grund des Gesetzes oder auf Grund einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung der Eigentümer dadurch schwer und unzumutbar betroffen wird, weil

1. eine rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder eingeschränkt wird und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes erheblich beschränkt wird oder schutzwürdige Aufwendungen an Wert verlieren;
2. eine beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes unmittelbar anbietet und die der Eigentümer sonst unbeschränkt ausgeübt hätte.

Die Entschädigung wird auf schriftlichen Antrag des Eigentümers gezahlt. Der Antrag muß erkennen lassen, welche Grundstücke betroffen sind, welche Beschränkungen als entschädigungspflichtig angesehen werden und welcher Betrag für angemessen gehalten wird. Der Entschädigungsbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Entschädigung wird vom Land Hessen geschuldet. Zugunsten des Landes ist eine Nutzungseinschränkung nach Satz 1 durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern."

#### Artikel 8<sup>9)</sup>

##### Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

#### § 1

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 8 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

##### Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 9) für eine Angelegenheit den Betrag von ein-tausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Die Gebührenfreiheit der in Abs. 1 Genannten gilt nicht, wenn

1. diese berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen,
2. die Amtshandlung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Bundesländer betrifft.

(3) Die Gebührenfreiheit des Bundes und der anderen Bundesländer gilt nicht, wenn die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (beliebige Unternehmen) erbracht werden kann."

3. § 9 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.

#### § 2

##### Übergangsvorschrift

Für vor dem 1. Januar 2000 beendete Amtshandlungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden ist § 1 Nr. 2 nicht anzuwenden.

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 330-10  
<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II 881-17  
<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 305-5

**Artikel 9<sup>9)</sup>****Änderung des Gesetzes über  
kommunale Abgaben**

In § 9 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), wird die Angabe „§§ 4 bis 13“ durch die Angabe „§§ 4 bis 7, 9 bis 13“ ersetzt.

**Artikel 10<sup>10)</sup>****Änderung des Hessischen  
Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 96 wird aufgehoben.
2. § 215 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des § 92 Abs. 2 und des § 95 Nr. 2, soweit die Gewährung beihilfgleicher Leistungen vorgesehen werden kann, gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend.“

**Artikel 10 a<sup>11)</sup>****Aufhebung der  
Dienstjubiläumsverordnung**

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird aufgehoben.

**Artikel 11<sup>12)</sup>****Änderung des  
Landesblindengeldgesetzes**

In § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414) werden die Worte „des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Angabe „der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 12<sup>13)</sup>****Änderung des Hessischen Justizkosten-  
gesetzes**

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 683), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 werden gestrichen.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit die von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Vereine und Stiftungen, mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder nur in Studienstipendien bestehen.“

3. Im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird als Nr. 5 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„5.	Verfahren vor dem Amtsgericht in Angelegenheiten über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft (Körperschaft) des öffentlichen Rechts (einschließlich Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt)	40 DM“

**Artikel 13<sup>14)</sup>****Änderung des Gesetzes, die bürgerlichen  
Wirkungen des Austritts aus einer Kirche  
oder Religionsgemeinschaft betreffend,  
des Gesetzes, den Austritt aus den israelitischen  
Religionsgemeinden betreffend,  
und des Gesetzes, betreffend den Austritt  
aus den Religionsgesellschaften  
öffentlichen Rechts**

1. Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1974 (GVBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird gestrichen.
- b) Abs. 6 wird Abs. 5.

2. In Art. 4 Satz 1 des Gesetzes, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1974 (GVBl. I S. 281), werden die Worte „des Gesetzes vom Heutigen, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend“ durch die Angabe „des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1974 (GVBl. I S. 281)“ ersetzt.

3. § 3 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzsamml. 1921 S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1974 (GVBl. I S. 281), wird aufgehoben.

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 334-7

<sup>10)</sup> Ändert GVBl. II 320-20

<sup>11)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-73

<sup>12)</sup> Ändert GVBl. II 34-20

<sup>13)</sup> Ändert GVBl. II 26-5

<sup>14)</sup> Ändert GVBl. II 71-5, 71-6, 71-12

**Artikel 14<sup>1a)</sup>**  
**Änderung des Hessischen**  
**Besoldungsgesetzes**

§ 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
  - a) die Amtsbezeichnungen
    - „Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule
      - als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung –“
    - „Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie“,
    - „Direktor der Hessischen Polizeischule“,
    - „Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten“,
    - „Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes“,
    - „Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts“,
    - „Rektor der Fachhochschule Fulda<sup>1)</sup>“

eingefügt.

  - b) die Fußnote
    - „<sup>1)</sup> Der am 31. Dezember 1997 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält bei Wiederwahl Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 2.“

angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
  - a) die Amtsbezeichnungen
    - „Direktor der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-technologie und Landespflege Geisenheim am Rhein“,
    - „Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei“,
    - „Direktor der Hessischen Kriminalpolizei“,
    - „Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung“,
    - „Direktor der Hessischen Schutzpolizei“,
    - „Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung“,
    - „Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen“,
    - „Kanzler
      - der Universität Gesamthochschule Kassel –
      - der Technischen Universität in Darmstadt –

- der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main –
- der Justus Liebig-Universität in Gießen –
- der Philipps-Universität in Marburg –“,
- „Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern“,
- „Rektor<sup>1)</sup>
  - der Fachhochschule Darmstadt –
  - der Fachhochschule Frankfurt am Main –
  - der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
  - der Fachhochschule Wiesbaden –“

eingefügt,

- b) die Amtsbezeichnungen
  - „Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule
    - als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung –“,
  - „Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie“,
  - „Direktor der Hessischen Polizeischule“,
  - „Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel“,
  - „Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten“,
  - „Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes“,
  - „Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts“,
  - „Leitender Kriminaldirektor
    - als der Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes –“,
  - „Rektor der Fachhochschule Fulda“,

gestrichen,

  - c) die Fußnote
    - „<sup>1)</sup> Am 31. Dezember 1997 im Amt befindliche Stelleninhaber erhalten bei Wiederwahl Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3.“

angefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
  - a) die Amtsbezeichnungen
    - „Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“,
    - „Leitender Ministerialrat
      - als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –“,

<sup>1a)</sup> Ändert GVBl. II 323-59

„Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes“  
eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Berghauptmann

– als Leiter des Hessischen Oberbergamtes –“,

„Direktor der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-technologie und Landespflege Geisenheim am Rhein“,

„Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei“,

„Direktor der Hessischen Kriminalpolizei“,

„Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung“,

„Direktor der Hessischen Schutzpolizei“,

„Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung“,

„Kanzler

– der Gesamthochschule Kassel –

– der Technischen Hochschule in Darmstadt –

– der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main –

– der Justus Liebig-Universität in Gießen –

– der Philipps-Universität in Marburg –“,

„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern“,

„Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen“,

„Rektor

– der Fachhochschule Darmstadt –

– der Fachhochschule Frankfurt am Main –

– der Fachhochschule Gießen-Friedberg –

– der Fachhochschule Wiesbaden –“,

gestrichen.

4. In der Besoldungsgruppe B 4 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen“,

„Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes“,

„Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen“,

„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern“,

„Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“,

„Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“,

„Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen“,

„Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes“

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“,

„Leitender Ministerialrat

– als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –“,

„Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes“

gestrichen.

5. In der Besoldungsgruppe B 5 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Hessischen Staatsbäcker“,

„Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel<sup>1)</sup>“,

„Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes“

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen“,

„Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes“,

„Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen“,

„Direktor einer Brandversicherungsanstalt“,

„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern“,

„Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt“,

„Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“,

„Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“,

„Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen“,

„Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes“

gestrichen,

c) die Fußnote

<sup>1)</sup> Der am 31. Dezember 1997 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält bei der Wiederwahl Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.“

eingefügt.

6. In der Besoldungsgruppe B 6 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main<sup>1)</sup>“,

„Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen<sup>1)</sup>“,

„Präsident der Philipps-Universität Marburg<sup>1)</sup>“,

„Präsident der Technischen Universität Darmstadt<sup>1)</sup>“

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Hessischen Staatsbäcker“,

„Präsident der Gesamthochschule Kassel“,

„Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes“

gestrichen,

c) die Fußnote

„<sup>1)</sup> Der am 31. Dezember 1997 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält bei der Wiederwahl Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.“

eingefügt.

7. In der Besoldungsgruppe B 7 werden

a) die Amtsbezeichnung

„Direktor beim Hessischen Landtag“

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main“,

„Präsident der Justus Liebig-Universität in Gießen“,

„Präsident der Philipps-Universität in Marburg“,

„Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt“

gestrichen.

8. In der Besoldungsgruppe B 8 wird

a) die Amtsbezeichnung

„Präsident des Hessischen Rechnungshofes“,

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnung

„Direktor beim Hessischen Landtag“

gestrichen.

9. In der Besoldungsgruppe B 9 werden

a) die Amtsbezeichnung

„Präsident des Hessischen Rechnungshofes<sup>1)</sup>“

gestrichen,

b) die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt neu gefaßt:

„<sup>1)</sup> Die am 31. Dezember 1997 im Amt befindlichen Stelleninhaber erhalten weiterhin eine auf dem Stand vom 1. Juli 1997 festgeschriebene Amtszulage von 1 132,94 DM.“

## § 2

(1) Die nach dem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Hessischen Besoldungsordnungen und der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage). Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Soweit ein Beamter in ein neues Amt mit neuer Amtsbezeichnung übergeleitet wird, führt er die neue Amtsbezeichnung.

(2) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, gilt Art. IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend.

## § 3

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, das Hessische Besoldungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 15

### Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

## Artikel 16

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident  
Eichel

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Starzacher

Anlage  
zu Art. 14 § 2

## Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr.
1	Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule - als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung -	B 2	-	A 16
2	Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie	B 2	-	A 16
3	Direktor der Hessischen Polizeischule	B 2	-	A 16
4	Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel	B 2	Leitender Museumsdirektor	A 16 (BBesG)
5	Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten	B 2	-	A 16
6	Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes	B 2	-	A 16
7	Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts	B 2	-	A 16
8	Leitender Kriminaldirektor - als ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes -	B 2	-	A 16 (BBesG)
9	Rektor der Fachhochschule Fulda	B 2	-	A 16
10	Direktor der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein	B 3	-	B 2
11	Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei	B 3	-	B 2
12	Direktor der Hessischen Kriminalpolizei	B 3	-	B 2
13	Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung	B 3	-	B 2
14	Direktor der Hessischen Schutzpolizei	B 3	-	B 2
15	Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenfor- schung	B 3	-	B 2

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr.
16	Kanzler – der Gesamthochschule Kassel – – der Technischen Hochschule in Darmstadt – – der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main – – der Justus Liebig-Universität in Gießen – – der Philipps-Universität in Marburg –	B 3	Kanzler – der Gesamthochschule Kassel – – der Technischen Hochschule Darmstadt – – der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main – – der Justus Liebig-Universität Gießen – – der Philipps-Universität Marburg –	B 2
17	Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern	B 3	–	B 2
18	Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen	B 3	Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen	B 2
19	Rektor – der Fachhochschule Darmstadt – – der Fachhochschule Frankfurt am Main – – der Fachhochschule Gießen-Friedberg – – der Fachhochschule Wiesbaden –	B 3	–	B 2
20	Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	B 4	–	B 3
21	Leitender Ministerialrat – als Prüfungsleiter beim Hessischen Rechnungshof –	B 4	–	B 3
22	Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes	B 4	–	B 3
23	Direktor der Staatlichen Überwachung Hessen	B 5	–	B 4
24	Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes	B 5	–	B 4
25	Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen	B 5	–	B 4
26	Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern	B 5	–	B 4
27	Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt	B 5	–	B 4
28	Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft	B 5	–	B 4
29	Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen	B 5	–	B 4

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr.
30	Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes	B 5	-	B 4
31	Direktor der Hessischen Staatsbäder	B 6	-	B 5
32	Präsident der Gesamthochschule Kassel	B 6	-	B 5
33	Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes	B 6	-	B 5
34	Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	B 7	Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	B 6
35	Präsident der Justus Liebig-Universität in Gießen	B 7	Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen	B 6
36	Präsident der Philipps-Universität in Marburg	B 7	Präsident der Philipps-Universität Marburg	B 6
37	Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt	B 7	Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt	B 6
38	Direktor beim Hessischen Landtag	B 8	-	B 7
39	Präsident des Hessischen Rechnungshofes	B 9 + Amtszulage	-	B 8



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer\*)**

**Vom 18. Dezember 1997**

§ 1

(1) 80 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer des Landes Hessen nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), werden als Grundanteil nach den Schlüsselzahlen des § 5b Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

(2) 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer des Landes Hessen bilden nach § 5b Abs. 2 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes den Härtefonds, der an Gemeinden mit besonderen finanziellen Nachteilen als Folge der Unternehmenssteuerreform verteilt werden soll. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf der Grundlage der Gewerbesteuerstatistik für das Jahr 1995 nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Nachteile einer Gemeinde und die Verteilung der Mittel aus dem Härtefonds durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998  
in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident  
Eichel

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Starzacher

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Finanzausgleichsänderungsgesetz 1998

Vom 18. Dezember 1997

### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ordnet die Ministerin oder der Minister der Finanzen eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung an, so können die Allgemeinen Finanzausgleichsweisungen einbezogen werden, soweit für diese Sperre die Entwicklung der Einnahmen des Steuerverbundes ursächlich ist. Die Kürzungen der Ausgaben sind bei der Abrechnung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen.“

2. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden zu 90 vom Hundert zwischen der Gruppe der Landkreise und der Gruppe der kreisfreien Städte nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Arbeitslosen aufgeteilt. Der Restbetrag wird für einen Härteausgleich nach Maßgabe des Abs. 5 verwendet.“

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Der Härteausgleich wird auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgeteilt, deren Steuerkraftmeßzahl und Schlüsselzuweisung bzw. deren Umlagekraftmeßzahl und Schlüsselzuweisung zusammen 80 vom Hundert der Bedarfsmesszahl nicht erreichen. Dieser Zuweisungsanteil wird nach der Zahl der Arbeitslosen berechnet, die auf eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittliche Arbeitslosenquote entfallen, vermindert um die Zahl der Arbeitslosen über dem Gruppendurchschnitt, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe schon Zuweisungen nach Abs. 3 erhalten hat.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. § 23 c erhält folgende Fassung:

„§ 23 c

Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen

Träger von Kindertagesstätten erhalten Zuwendungen zu den Betreuungskosten nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565).“

4. In § 36 werden die Worte „vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 225),“ gestrichen.

5. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Für kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann der Zuschlag bis zu 10 vom Hundert betragen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1996

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 1996 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 56 210 000 Deutsche Mark nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 1996 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 des Finanzausgleichsgesetzes erhöht sich im Ausgleichsjahr 1999 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 1998 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz gilt entsprechend.

### Artikel 3

Pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur Verbesserung der Ausstattungsstandards an Schulen

In den Haushaltsjahren 1998 und 1999 können aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs Schulträgern zur Verbesserung des Ausstattungsstandards an beruflichen Schulen pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen gewährt werden, soweit ein außergewöhnlicher Bedarf auszugleichen ist. Die Zuweisungen können auch für die EDV-Ausstattung

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 41-16  
<sup>2)</sup> GVBl. II 41-21

von Schulen verwendet werden. Über die Mittel verfügt das Kultusministerium nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium erlassen werden.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Starzacher

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien**  
**in Hessen und des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im**  
**Lande Hessen**

Vom 18. Dezember 1997

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen**

§ 1 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 449) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird als Satz 5 angefügt:

„Die Leistungen an die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz betragen insgesamt 1,5 vom Hundert der Einsätze, höchstens 11 648 000 Deutsche Mark, die Leistungen an den Ring politischer Jugend 0,15 vom Hundert der Einsätze, höchstens 1 030 000 Deutsche Mark.“

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Überschuß im Sinne des Abs. 2 ist der Betrag, der nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Spielteilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistungen an den Landessportbund Hessen e.V., an die Liga der freien Wohlfahrtspflege, an den Hessischen Jugendring, an die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz sowie an den Ring politischer Jugend verbleibt.“

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen**

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 449) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Überschuß im Sinne des Abs. 3 ist der Betrag, der nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Wett-Teilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistungen an den Landessportbund Hessen e.V., an die Liga der freien Wohlfahrtspflege, an den Hessischen Jugendring, an die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz sowie an den Ring politischer Jugend verbleibt.“

2. Als Satz 4 wird angefügt:

„Die Leistung an die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz beträgt insgesamt 1,5 vom Hundert der Einsätze, höchstens 352.000 Deutsche Mark, die Leistung an den Ring politischer Jugend 0,15 vom Hundert der Einsätze, höchstens 30.000 Deutsche Mark.“

**Artikel 3**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, 18. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Starzacher

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 316-11  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 316-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes\*)**

Vom 16. Dezember 1997

Artikel 1

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach den Angaben zum „Ersten Abschnitt“ wird folgendes eingefügt:

„Zweiter Abschnitt: Nebentätigkeiten  
7 d bis 7 o“.

b) Die bisherigen Angaben „Zweiter Abschnitt“ bis „Sechster Abschnitt“ werden „Dritter Abschnitt“ bis „Siebenter Abschnitt“.

2. Als neuer „Zweiter Abschnitt“ wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Nebentätigkeiten

§ 7d

Grundsatz bei Nebentätigkeiten

Ein Richter darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch das Vertrauen in seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird.

§ 7e

Heranziehung zu einer Nebentätigkeit

(1) Ein Richter ist zur Übernahme einer Nebentätigkeit nur verpflichtet, wenn der Gegenstand

1. eine richterliche Nebentätigkeit,
2. eine Nebentätigkeit in der Gerichtsverwaltung oder,
3. soweit § 4 des Deutschen Richtergesetzes nicht entgegensteht, eine Nebentätigkeit in der übrigen Rechtspflege ist.

Die Vorschriften über genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten gelten für Nebentätigkeiten nach Satz 1 nicht.

(2) Das Verlangen auf Übernahme der Nebentätigkeit bedarf der Schriftform. Der Richter ist zuvor anzuhören.

§ 7f

Genehmigungspflicht, Ausnahmen

(1) Der Richter bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit nicht ein Fall des Abs. 2 vorliegt, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft,

Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme

a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Abs. 1 Satz 2 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,

b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,

c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,

2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Richters unterliegenden Vermögens,

3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Richters, die Tätigkeit als Prüfer in der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung oder in einer Laufbahnprüfung sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen,

4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,

5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes,

6. eine Nebentätigkeit, die nach den für Beamte geltenden Vorschriften wegen geringen Umfangs von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen ist.

Das Erfordernis einer Genehmigung für die Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter nach § 40 des Deutschen Richtergesetzes und für die Erstattung von Rechtsgutachten oder die Erteilung von Rechtsauskünften durch beamtete Professoren der Rechte oder politischen Wissenschaften, die gleichzeitig Richter sind, nach § 41 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes bleibt unberührt.

\*) Ändert GVBl. II 22-5

(3) Eine Tätigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 hat der Richter, dem hierfür eine Vergütung geleistet wird, in jedem Einzelfall vor der Aufnahme der Dienstbehörde (§ 7i Abs. 2 Satz 1) unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Vergütung schriftlich anzuzeigen und jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann die Dienstbehörde im Einzelfall gestatten, daß zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt.

#### § 7g

##### Versagung der Genehmigung, Untersagung einer Nebentätigkeit

(1) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn

1. der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 des Deutschen Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf,
2. davon auszugehen ist, daß der Gesamtbetrag der Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten die Höchstgrenze nach § 7h übersteigt, oder
3. durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3 ist eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.

(2) Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt insbesondere vor,

1. wenn die Nebentätigkeit das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des Richterstandes oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist,
2. a) in den Fällen des § 40 des Deutschen Richtergesetzes, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befaßt ist oder nach der Geschäftsverteilung befaßt werden kann,  
b) wenn die Nebentätigkeit im übrigen eine bereits entstandene Streitigkeit betrifft, mit der das Gericht, dem der Richter angehört, befaßt ist oder befaßt werden kann,
3. wenn die Nebentätigkeit die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Pflichten behindert werden kann, oder
4. wenn die Nebentätigkeit die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt bei einer wiederholten oder dauernden Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen oder für ein Wirtschaftsunternehmen, insbesondere beim Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder in ein sonstiges Organ des Wirtschaftsunternehmens.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 2 Nr. 3 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten acht Wochenstunden im Jahresdurchschnitt überschreitet.

(5) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Genehmigung erfordert hätten.

#### § 7h

##### Gesamtbetrag der Vergütungen

Der Gesamtbetrag der Vergütungen (§ 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes) aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten, die ein Richter in einem Kalenderjahr für seine Nebentätigkeiten erhält, darf dreißig vom Hundert des jährlichen Grundgehalts eines Richters der Besoldungsgruppe R 2, letzte Lebensaltersstufe, nicht übersteigen. Die Dienstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Wahrnehmung der Nebentätigkeit auch im öffentlichen Interesse liegt oder
2. die Begrenzung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre;

dabei ist mit zu berücksichtigen, ob ein anderer Richter für die Übernahme der Tätigkeit zur Verfügung steht.

#### § 7i

##### Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung und Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Der Richter hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütung hierfür zu führen; der Richter hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde oder die von der für die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmte Behörde. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streit-

beilegung, beginnt die Frist erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; der Richter hat die Aufnahme des Verfahrens entsprechend Abs. 1 Satz 2 anzuzeigen.

#### § 7j

##### Auskunftspflicht

Der Richter ist auf Verlangen der Dienstbehörde (§ 7i Abs. 2 Satz 1) jederzeit verpflichtet, über Art und Umfang der von ihm ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten sowie über die dafür erhaltenen Vergütungen Auskunft zu erteilen.

#### § 7k

##### Aufstellung über Nebentätigkeiten

Der Richter hat der Dienstbehörde (§ 7i Abs. 2 Satz 1) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über alle im Vorjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Vergütungen vorzulegen, wenn die Vergütungen insgesamt 3 000,- Deutsche Mark übersteigen. Hat der Richter auch eine Abrechnung nach der Nebentätigkeitsverordnung vorzulegen, sind die Aufstellung und die Abrechnung gemeinsam einzureichen.

#### § 7l

##### Auskunft aus dem Nebentätigkeitsregister

(1) Für jedes Gericht werden die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten der Richter in einer Übersicht (Nebentätigkeitsregister) erfaßt. Das Nebentätigkeitsregister darf andere Angaben als solche zur Art der Nebentätigkeit, zur Person des Auftraggebers oder des Empfängers der Leistungen im Rahmen der Nebentätigkeit, zum Zeitpunkt der Genehmigung oder der Anzeige und zur Beendigung der Nebentätigkeit nicht enthalten.

(2) Beteiligte eines gerichtlichen Verfahrens können zum Zwecke der Prüfung der möglichen Befangenheit des Richters Auskunft über seine Nebentätigkeiten aus dem Nebentätigkeitsregister verlangen. Über die zur Person des Richters enthaltenen Angaben über Nebentätigkeiten darf nur insoweit Auskunft erteilt werden, als andere Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens Auftraggeber oder Empfänger der Leistungen im Rahmen der Nebentätigkeit sind oder diesen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise gleichstehen. Die Erteilung der Auskunft hat zu unterbleiben, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit beendet ist und seit der Beendigung zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Für die Führung des Nebentätigkeitsregisters und die Ertei-

lung der Auskunft ist der Gerichtsvorstand für die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Richter zuständig. Die Dienstbehörde (§ 7i Abs. 2 Satz 1) hat die zur Einrichtung und Führung des Nebentätigkeitsregisters nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Angaben zu übermitteln.

(4) Der Richter hat das Recht, Einsicht in das Nebentätigkeitsregister zu nehmen, soweit es die zu seiner Person erfaßten Angaben betrifft. Werden bei der Erteilung von Auskünften Angaben über Nebentätigkeiten übermittelt, hat der Gerichtsvorstand dem Richter eine Kopie der Auskunft zur Kenntnis zu geben.

#### § 7m

##### Abgeordnete Richter

(1) Für Richter, die an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind, gelten für die Dauer der Abordnung die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten. Jedoch darf dem Richter während der Abordnung eine Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter, die Erstattung von Rechtsgutachten oder die Erteilung von Rechtsauskünften nur nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Deutschen Richtergesetzes genehmigt werden.

(2) Nebentätigkeiten, zu denen der Richter während der Abordnung herangezogen worden ist, dürfen nach Beendigung der Abordnung nicht mehr ausgeübt werden, wenn sie nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt unvereinbar sind. Genehmigungen für die Ausübung solcher Nebentätigkeiten sind zu widerrufen, die Ausübung der als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten ist zu untersagen.

#### § 7n

##### Anwendbarkeit des Beamtengesetzes

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten der Richter finden ferner die §§ 81 bis 83 a des Hessischen Beamtengesetzes sowie auf Grund dieser Vorschriften erlassene Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

#### § 7o

##### Berichtspflicht

Der Minister der Justiz legt dem Landtag jährlich im Einvernehmen mit dem für die übrigen Gerichtszweige zuständigen Minister einen Bericht über Anzahl und Umfang der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten des vorangegangenen Kalenderjahres vor, erstmals im Jahre 1999."

3. Die bisherigen Angaben „Zweiter Abschnitt“ bis „Sechster Abschnitt“ werden „Dritter Abschnitt“ bis „Siebenter Abschnitt“.
4. In § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes“ durch die Worte „in § 7f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichnete Tätigkeiten gegen Entgelt“ ersetzt.
5. § 7c Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts.“
6. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 5 wird als Nr. 6 neu eingefügt:  
„6. bei der Entscheidung über die Übernahme einer genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeit durch einen Richter.“
  - b) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden Nr. 7 und 8.

#### Artikel 2

##### Übergangsregelung

- (1) Art. 1 gilt auch für bereits genehmigte oder bereits ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten.
- (2) Ist danach eine Genehmigung zu widerrufen oder eine bereits ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Neben-

tätigkeit zu untersagen, soll dem Richter eine nach den Umständen angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

- (3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### Artikel 3

##### Bekanntmachungsermächtigung

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Hessische Richtergesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Die Ermächtigung zur Bestimmung der Behörde nach Art. 1 Nr. 2 § 7i Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes und Art. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Art. 1 Nr. 2 § 7l des Hessischen Richtergesetzes tritt insoweit, als hierdurch ein Recht auf Auskunft aus dem Nebentätigkeitsregister begründet wird, am 1. Juli 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister  
der Justiz und für  
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Die Hessische Ministerin  
für Frauen, Arbeit  
und Sozialordnung

Stolterfoht



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Jugendbildungsförderungsgesetz\*)

Vom 16. Dezember 1997

#### § 1

##### Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

(1) Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zielsetzung der außerschulischen Jugendbildung ist es, junge Menschen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen. Bei der Erfüllung dieser Zielsetzung sind die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel ist es, gesellschaftliche Benachteiligungen abzubauen und die Partizipation und Gleichberechtigung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern zu fördern.

(2) Die Träger der außerschulischen Jugendbildung haben die Aufgabe, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen die Möglichkeit zur Emanzipation zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen. Mit den Bildungsangeboten sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres erreicht werden. Die Bildungsangebote sind gemeinsam mit den jungen Menschen zu entwickeln.

#### § 2

##### Träger der außerschulischen Jugendbildung

(1) Träger der außerschulischen Jugendbildung, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sind:

1. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger nach § 9,
2. Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring,
3. Vereinigungen, die die Arbeit der unter Nr. 1 und 2 genannten Träger ergänzen.

(2) Die Unabhängigkeit der Träger der außerschulischen Jugendbildung in Zielsetzung, Gestaltung ihrer Aufgaben und in ihrer demokratischen Selbstverwaltung wird gewährleistet, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

#### § 3

##### Voraussetzungen für die Förderung

(1) Jugendverbände erhalten Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie

1. vom Land Hessen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
2. allen jungen Menschen offenstehen und im Rahmen der Satzung und Zielsetzung der Träger die Teilnahme freistellen und
3. eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen.

(2) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger nach § 9 erhalten Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung führen und eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen.

(3) Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhalten Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen und vom Landesjugendamt anerkannt sind.

#### § 4

##### Arbeitsgemeinschaften für außerschulische Jugendbildung, Landesjugendamt

(1) Jede Trägergruppe nach § 2 Abs. 1 soll jeweils eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

(2) Das Landesjugendamt als obere Landesjugendbehörde verteilt die Mittel aus diesem Gesetz nach den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaften der Trägergruppen und nach Maßgabe der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Abs. 3 auf die Träger nach § 2 Abs. 1.

(3) Das Nähere über die Anspruchsvoraussetzungen, die Verteilung in Fällen, in denen Verteilungsvorschläge nicht vorliegen, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, die Bildung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaften sowie über das Verfahren der Mittelverteilung durch das Landesjugendamt wird durch Rechtsverordnung der für außerschulische Jugendbildung zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers bestimmt.

#### § 5

##### Finanzierung

Die Träger nach § 2 Abs. 1 erhalten Leistungen für Personal- und Veranstaltungskosten der außerschulischen Jugendbildung aus der Beteiligung an den Einsätzen aus dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen sowie dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen.

\*) GVBl. II 73-16

## § 6

## Verteilung der Mittel

(1) Die Träger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten 41, die Träger nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten 51 und die Träger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhalten 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Das Landesjugendamt vergibt 3 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Mittel für experimentelle Arbeitsansätze und Maßnahmen zur Erprobung neuer Wege in der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere für Modelle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Diese Mittel können sowohl von den Trägern nach § 2 Abs. 1 als auch von anderen Trägern beantragt werden.

## § 7

## Förderung von Mädchen und jungen Frauen

Die Arbeitsgemeinschaften der Trägergruppen und das Landesjugendamt haben darauf hinzuwirken, daß die Veranstaltungsmittel mindestens zur Hälfte für Bildungsangebote für Mädchen und junge Frauen verwendet werden.

## § 8

## Berichtspflicht

(1) Die Arbeitsgemeinschaften der Trägergruppen und die Träger, die nicht Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft sind, haben gegenüber dem Landesjugendamt jährlich über die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung zu berichten, und zwar insbesondere über die Zahl der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten, der Maßnahmen und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie über die Umsetzung des § 7 und die Beteiligung von jungen Menschen an der Entwicklung von Angeboten.

(2) Das Landesjugendamt bewertet in Abstimmung mit den Arbeitsgemeinschaften und den Trägern, die nicht Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft sind, die Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der außerschulischen Jugendbildung nach § 1 und legt die Berichte und die eigene Bewertung der obersten Landesjugendbehörde vor.

## § 9

## Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt

Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und bis zum 31. Dezember 1997 gefördert wurden, sind als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt und erhalten Zuweisungen aus den der Trägergruppe

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 316-11

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 316-9

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 73-11

nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zur Verfügung gestellten Mitteln.

## § 10

## Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen

§ 1 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird als Satz 5 angefügt:  
„Die Leistungen an die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz betragen insgesamt 1,5 vom Hundert der Einsätze, höchstens 11.648.000 Deutsche Mark.“
2. In Abs. 3 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Jugendring“ die Worte „sowie an die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz“ eingefügt.

## § 11

## Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendring“ die Worte „sowie an die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz“ eingefügt.
2. Als Satz 4 wird angefügt: „Die Leistung an die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz beträgt insgesamt 1,5 vom Hundert der Einsätze, höchstens 352 000 Deutsche Mark.“

## § 12

## Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

§ 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16. Oktober 1984 (GVBl. I S. 261)<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landeskuratoriums für Jugendbildung“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschusses“ ersetzt.
2. Abs. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Landeskuratorium für Jugendbildung“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ und
  - b) in Satz 2 die Worte „diesen Kuratorien 1987 und danach“ durch die Worte „dem Landesjugendhilfeaus-

schuß und dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 25. März 1996 (GVBl. I S. 122)<sup>1)</sup> werden die Worte „und dem Jugendbildungsförderungsgesetz“ gestrichen.

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts;  
Inkrafttreten

(1) Das Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. I S. 58), wird aufgehoben.

(2) § 4 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Nimsch

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 34-30  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 73-8

ambulanten Pflegeeinrichtung nachweisen, um ein Jahr.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nach § 3 nicht gefährden.

#### § 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. der tarifliche oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich, falls kein Tarifvertrag besteht, und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Dem gleichgestellt sind Unterbrechungen durch Schwangerschaft der Schülerin für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Abs. 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern zu erwarten ist, daß das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen wird die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert.

(3) Zeiten, die zur Wahrnehmung von Bildungsurlaub oder von Aufgaben nach den Landespersonalvertretungsgesetzen, dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz sowie den für kirchliche Träger geltenden Mitarbeitervertretungsregelungen entstehen, gelten nicht als Fehlzeiten.

#### § 9

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt das Nähere über

1. den Inhalt, die Gliederung und die Ausgestaltung der Ausbildung,
2. die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
3. das Prüfungsverfahren sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsergebnisse, die Prüfungsnoten, das Prüfungszeugnis und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1,
4. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen,
5. die Mindestqualifikation der Lehrkräfte an den Altenpflegesschulen,

6. die Mindestzahl der Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze,

7. die Höchstteilnehmerzahl je Lehrgang,

8. die Art und Zahl der für die Erteilung des Unterrichts erforderlichen Räume, Einrichtungen und Materialien,

9. den Nachweis über die erforderlichen Ausbildungsplätze einschließlich fachqualifizierter Praxisanleitung zur Durchführung der praktischen Ausbildung.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann im Einvernehmen mit dem für Krankenpflege zuständigen Ministerium regeln, daß bestimmte Teile der Ausbildung gemeinsam mit der Krankenpflegeausbildung absolviert werden können, soweit dadurch das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 3 nicht gefährdet wird.

(3) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind für Diplominhaberinnen oder Diplominhaber, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die eine Erlaubnis nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 beantragen, die Fristen für die Durchführung des Verfahrens zu regeln:

1. nach der Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19/16), und
2. nach der Richtlinie 92/51 EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48 EWG (ABl. Nr. L 209/25).

### Dritter Abschnitt

#### Weiterbildung

#### § 10

Weiterbildung soll die in der Altenpflege und in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erweitern und vertiefen mit dem Ziel, zusätzliche berufliche Qualifikationen zu vermitteln, die zur Übernahme bestimmter Funktionen oder Aufgabenbereiche in der Altenpflege befähigen. Soweit fachlich möglich, sollen gemeinsame Weiterbildungsgänge für Altenpflegerinnen und Altenpfleger und für Krankenschwestern und Krankenpfleger eingerichtet werden.

### Vierter Abschnitt

#### Ausbildungsverhältnis

#### § 11

(1) Die Altenpflegeschule schließt mit der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die

gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Ausbildung,
4. Angaben über die für die Ausbildung geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
5. die Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit,
6. die Dauer der Probezeit,
7. Angaben über Zahlung und Höhe einer Ausbildungsvergütung,
8. die Dauer des Urlaubs,
9. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von der Altenpflegeschule sowie von der Schülerin oder dem Schüler oder von ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler oder ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.

(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

#### § 12

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. Vertragsstrafen,
2. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
3. die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

#### § 13

(1) Die Altenpflegeschule hat

1. die Ausbildung in der vorgeschriebenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen,

daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

2. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
3. zu gewährleisten, daß die Möglichkeit zur Durchführung entsprechender Anteile der praktischen Ausbildung in den vorgeschriebenen Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe besteht.

(2) Der Schülerin oder dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Schülerin oder des Schülers angemessen sein.

#### § 14

Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Schülerin oder der Schüler ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für die Beschäftigten in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie den Daten- und Persönlichkeitsschutz einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

#### § 15

(1) Die Altenpflegeschule hat der Schülerin oder dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung zu gewähren, sofern dies tariflich oder vertraglich geregelt ist.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

#### § 16

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

## § 17

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit.

(2) Wird die vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

## § 18

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

## § 19

Wird jemand im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## § 20

Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften dieses Abschnittes abweicht, ist nichtig.

## § 21

Die §§ 11 bis 20 finden auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder einer von Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften anerkannten geistlichen Gemeinschaft oder die Diakonissen oder Diakonieschwestern sind, keine Anwendung, wenn der Träger der Altenpflegeschule derselben Religionsgemeinschaft angehört.

## § 22

Für die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

## Fünfter Abschnitt

## Kostenregelung

## § 23

(1) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, daß den Altenpflegeschulen die

angemessenen Kosten der Ausbildung sowie die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 15 Abs. 1 erstattet werden, soweit sie nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu erstatten sind. Erstattungsfähig ist eine nach Tarifvertrag gezahlte Ausbildungsvergütung oder mangels Tarifvertrag eine vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung bis zur Höhe der entsprechenden Vergütungen nach den Tarifverträgen in der Krankenpflegeausbildung zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Dies gilt nicht, insoweit Unterhaltsgeld oder Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

(2) In der Rechtsverordnung ist ferner zu regeln, daß zur Erstattung der Kosten nach Abs. 1 von ambulanten und stationären Einrichtungen, die alten Menschen Pflegeleistungen im Sinne des Vierten Kapitels, Dritter Abschnitt des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), oder des Unterabschnitts 10 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), gewähren, Ausgleichsbeträge erhoben werden. Die Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach den von den Pflegeeinrichtungen erbrachten pflegerischen Leistungen (Pflegetage, Pflegeeinheiten). In das Ausgleichsverfahren werden auch Personen einbezogen, die die Kosten für die ihnen gewährten Leistungen ganz oder anteilig selbst tragen. Die Rechtsverordnung kann auch das Nähere über die Berechnung der Ausgleichsbeträge und das Ausgleichsverfahren sowie die zu dessen Durchführung erforderlichen Angaben der genannten Träger regeln, die angemessenen Kosten der Ausbildung und die Zahl der Ausbildungsplätze festlegen, für die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, das Nähere über deren bedarfsgerechte regionale Verteilung sowie die zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens zuständige Stelle bestimmen. Für den Fall, daß die Zuständigkeit für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens nach § 24 Abs. 2 Satz 2 nicht einer Behörde, sondern einer sonstigen geeigneten Stelle übertragen wird, kann die Rechtsverordnung vorsehen, daß die dafür erforderlichen Personal- und Sachkosten in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden.

## Sechster Abschnitt

## Zuständigkeiten

## § 24

(1) Die Rechtsverordnungen nach § 9, § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 erläßt die für Altenpflege zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister.

(2) Zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes ist das für Altenpflege zuständige Ministerium. Die für Altenpflege zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung einer anderen Behörde oder einer sonstigen geeigneten Stelle zu übertragen.

#### Siebter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

##### § 25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 26

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung

erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

##### § 27

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung oder Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgenommen wird. Dies gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter von Altenpflegeschulen, die diese Funktion bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als zwei Jahre wahrgenommen haben.

##### § 28

Die Regelung über die staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern vom 4. Oktober 1972 (StAnz. S. 1888) wird aufgehoben.

##### § 29

(1) Ausgleichsbeträge für die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 werden ab 1. Januar 1998, für die Kosten der Schulausbildung ab 1. September 1998 erhoben,

(2) Die Vorschriften des § 9 und der §§ 23 und 24 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident  
Eichel

Die Hessische Ministerin  
für Frauen, Arbeit und  
Sozialordnung

Stolterfoht

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
(VwKostO – MWVL)\*)  
Vom 11. Dezember 1997**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. Mai 1994 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1997 (GVBl. I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 122 wird das Wort „Kursmakler“ durch die Worte  
„Kursmakler, Kursmaklergesellschaften, Börsen  
Amtshandlungen nach dem Börsengesetz in der Fassung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1031), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567)“  
ersetzt.
2. In Nr. 1221 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 30 Abs. 1)“ angefügt.
3. In Nr. 1222 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 30 Abs. 5)“ angefügt.
4. Nach Nr. 12225 werden folgende Nr. 1223 bis 1225 angefügt:

\*) Ändert GVBl. II 305-37

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1223	Entlassung einer Kursmaklerin oder eines Kursmaklers (§ 30 Abs. 4) oder Entlassung aus der Stellvertretung (§ 30 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5)	nach Zeitaufwand	mindestens 200
1224	Kursmaklergesellschaften		
12241	Genehmigung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages (§ 34a Abs. 2)		4 000 bis 10 000
12242	Genehmigung der Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages (§ 34a Abs. 2)		1 000 bis 5 000
12243	Untersagung der Beteiligung an einer Gesellschaft (§ 34a Abs. 4)		1 000 bis 3 000
1225	Genehmigung zur Errichtung einer Börse (§ 1 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	mindestens 6 000

5. In Nr. 22112 wird in Spalte 2 die Zahl „23111“ durch die Zahl „22111“ ersetzt.
6. Die Nr. 32 bis 3229 werden durch folgende Nr. 32 bis 32227 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
32	<b>Eisenbahnen, Bergbahnen</b> Amtshandlungen auf Grund des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 S. 2439), geändert durch Gesetz vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 723), des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 1563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I		



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
	S. 2378), der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) vom 6. Dezember 1957 (GVBl. S. 225), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673) und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO-Seil) vom 27. September 1976 (GVBl. I S. 409)		
321	<b>Aufsicht</b>		
32111	Durchführung der Eisenbahnverwaltungsaufsicht und der eisenbahntechnischen Aufsicht (§ 16 EBG)	je Stunde	105
32112	Aufsichtsbehördliche Anordnung		80 bis 1 000
32113	Bestätigung der Bestellung einer Person zur Betriebsleitung oder zu deren Stellvertretung (§ 12 EBG)		120 bis 1 200
32114	Erlaubnis zur Personenbeförderung auf einer Anschlußbahn (§ 17 EBG)		110 bis 500
32115	Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn (§ 13 Satz 1 EBG) oder einer Bergbahn (§ 13 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 EBG) (außer einem Schleppaufzug)		80 bis 200
32116	Abnahme der Anlage vor Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn (§ 13 Satz 2 EBG) oder einer Bergbahn (§ 13 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 EBG) (außer einem Schleppaufzug)		100 bis 1 000
32117	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften der EBO (§ 3 Abs. 1 Nr. 1b und Nr. 2b EBO)		100 bis 2 000
32118	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EBO		100 bis 500
32119	Anerkennung als Sachverständiger im Eisenbahnwesen durch die Aufsichtsbehörde oder nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO		120 bis 500
32120	Zulassung oder Anordnung einer Ausnahme von den Vorschriften der BOA (§ 2 Abs. 1 BOA)		110 bis 1 000
32121	Genehmigung des Einsatzes neuer Triebfahrzeuge (§ 22 Abs. 1 BOA)		110 bis 1 000
322	<b>Genehmigungen</b>		
32211	Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG) oder Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG) als öffentliche Eisenbahn oder Genehmigung einer Änderung		300 bis 2 500
32212	Genehmigung zur Stilllegung einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung (§ 11 AEG)		200 bis 2 000
32213	Genehmigung von Beförderungsbedingungen oder Beförderungsentgelten (§ 12 Abs. 3 AEG)		80 bis 3 000
32214	Planfeststellung		
322141	Feststellung des Plans (§ 18 Abs. 1 AEG)		500 bis 20 000
322142	Plangenehmigung (§ 18 Abs. 2 AEG)		200 bis 10 000
322143	Entscheidung über den Plan (§ 18 Abs. 3 AEG)		100 bis 1 000
32215	Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 20 Abs. 4 AEG)	10 v. H. von Nr. 322141 bis 322143	
32216	Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Anschlußbahn (§ 2 Abs. 8 EBG) oder einer Bergbahn (§ 19 Abs. 1 EBG) (außer einem Schleppaufzug)		80 bis 2 000
32217	Änderung oder Ergänzung der Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Anschlußbahn (§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 8 Satz 3 EBG) oder einer Bergbahn (§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 EBG) (außer einem Schleppaufzug)		80 bis 1 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
32218	Genehmigung der Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Anschlußbahn (§ 2 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 8 EBG) oder einer Bergbahn (§ 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 EBG) (außer einem Schleppaufzug)		150 bis 500
32219	Erlaubnis für den Bau oder den Betrieb eines Schleppaufzuges zur Beförderung von Personen auf Skiern, Schlitten oder Skibobs mit einem Förderseil (§ 19 Abs. 1 EBG)		250 bis 600
32220	Änderung oder Ergänzung der Erlaubnis für einen Schleppaufzug (§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 EBG)		120
32221	Genehmigung der Übertragung der Erlaubnis für einen Schleppaufzug (§ 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 EBG)		80
32222	Abnahme eines Schleppaufzuges und Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs (§ 13 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 EBG)		120 bis 350
32223	Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften der BO-Seil (§ 4 Satz 1 BO-Seil)		80 bis 300
32224	Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Bergbahn (§ 7 Satz 2 BO-Seil)		80 bis 300
32225	Prüfung einer Person für die Betriebsleitung einer Bergbahn oder deren Stellvertretung (§ 17 Abs. 2 BO-Seil)		120 bis 300
32226	Bescheinigung wegen Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehörenden Grundstücken (§§ 5, 15 des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 [Preuß. Gesetzsaml. S. 237], zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 [GVBl. I S. 361])		80 bis 500
32227	Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, bei neuen Kreuzungen Überführungen herzustellen (§ 2 Abs. 2 EKrG)		250 bis 1 200

7. Nach Nr. 4227 werden folgende Nr. 43 bis 43121 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
43	<b>Sicherheit und Ordnung an Bundesfernstraßen</b> Amtshandlungen nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452)		
431	Konzessionierte Nebenbetriebe (§ 15)		
4311	Baufreigabe, Bauüberwachung und Betriebsfreigabe (§ 4)		
43110	Bemessungsgrundlage sind die Bezugskosten. Diese sind die Gesamtkosten nach DIN 276, jedoch ohne Umsatzsteuer sowie ohne die Kostengruppen 100 (Grundstück) und 700 (Baunebenkosten) der ersten Kostengliederungsebene.		
43111	Für die erste Million DM	2,6 v.H.	
	für den Mehrbetrag bis 5 Millionen DM	1,3 v.H.	
	für den Mehrbetrag bis 10 Millionen DM	0,5 v.H.	
	für den weiteren Mehrbetrag	0,3 v.H.	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
43112	Zuschlag für die Schaffung des Baurechts (§ 17)	25 v.H. von Nr. 43111	
43113	Zuschlag bei wesentlicher Änderung der Planung nach Einreichen der Bauvorlage	nach Zeit- aufwand	
43114	Vorleistungen auf Veranlassung des Konzessionärs, wenn die Bauvorlage später nicht eingereicht wird	bis zu 40 v.H. von Nr. 43111 und 43112	
43115	Zurücknahme des Antrags auf Baufreigabe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	bis zu 40 v.H. von Nr. 43111 bis 43113	
4312	Überwachung des Nebenbetriebs (Einhaltung seiner Zweckbestimmung, Zustand der baulichen Anlagen) Die auf die Fahrt entfallende Zeit zählt zum Zeitauf- wand.	nach Zeitauf- wand	

8. In Nr. 615 erhält der Text in Spalte 2 folgende Fassung:

„Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein  
oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge  
erhoben für“

9. Die bisherige Nr. 642 wird durch folgende Nr. 642 bis 6422 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
642	Bauvoranfragen		
6421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage	bis zu 40 v.H. von Nr. 611 bis 6155, 632, 634	
	Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmi- gung vorweggenommen wird.		
6422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage (§ 66 Abs. 4 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 HBO)		50 bis 150

10. In Nr. 64911 wird in Spalte 4 die Angabe „0,50 bis 2“ durch die Angabe „0,10 bis 2“ er-  
setzt.

11. In Nr. 65231 wird in der Angabe in Spalte 3 nach der Zahl „613“ die Angabe „614“ ein-  
gefügt.

12. Nach Nr. 6731 wird folgende Nr. 6732 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
6732	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prü- fungszeugnisses nach § 22 Abs. 2 HBO		500 bis 10 000

13. Die bisherigen Nr. 6732 bis 6734 werden Nr. 6733 bis 6735.

14. In Nr. 67411 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000 bis 2 000“ durch die Angabe „1 000 bis  
20 000“ ersetzt.

15. Nach Nr. 6744 wird folgende Nr. 6745 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
6745	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bauproduktengesetz durch eine anerkannte Prüfstelle (§ 11 Nr. 1 Bauproduktengesetz)		500 bis 10 000

16. Nach Nr. 7351 werden folgende Nr. 736 bis 73643 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
736	<b>Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes</b>		
7361	Anschluß an den Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS), RTCM 2.0 (2 m Band)	je Jahr	300
7362	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS), RTCM 2.1 (2 m Band), Taktrate eine Sekunde	je Minute	0,20
7363	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS), RTCM 2.1 (GSM), Taktrate eine Sekunde	je Minute	0,40
7364	Geodätisch Präziser Positionierungs-Service (GPPS) oder Geodätisch Hochpräziser Positionierungs-Service (GHPS), RINEX (Telefon)		
73641	Taktrate fünfzehn Sekunden	je Minute	0,40
73642	Taktrate zwischen einer und bis unter fünfzehn Sekunden	je Minute	0,80
73643	Taktrate unter einer Sekunde	je Minute	1,60

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung

Klemm

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**  
in sechs Ordnern mit rund 5 300 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 123. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Verordnung über die Bestimmung von Insolvenzgerichten
- Verordnung über die Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst
- Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe
- Anordnung über die zuständige Behörde nach der Zweiten BSE-Schutzverordnung
- PÜZ-Anerkennungsverordnung
- Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen
- Berufsstandsmitwirkungsgesetz
- Fischgewässerverordnung
- Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Frischwasserversorgung
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

**A. Bernecker Verlag GmbH**

Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen

Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
**ISDN:** (0 56 61) 73 13 61, **Internet:** [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)  
**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckeret KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorle-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.